

## **Geschäftsordnung des Ausländerrates/Migrationsrates der Stadt Heidelberg**

vom 29. Januar 2008

Der Ausländerrat/Migrationsrat der Stadt Heidelberg hat zuletzt in seiner Sitzung am 29. Januar 2008 folgende geänderte Geschäftsordnung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Vorsitz**

- (1) Vorsitzende/r des Ausländerrates/Migrationsrates ist ein aus der Mitte des Ausländerrates/Migrationsrates gewähltes ausländische Mitglied (§ 2 Abs. 2 der Ausländerrats-/ Migrationsratsatzung).
- (2) Der Ausländerrat/Migrationsrat wählt aus seiner Mitte eine/n erste/n und zweite/n Stellvertreter/in.
- (3) Bei seiner Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den/die erste/n, wenn auch diese/r verhindert ist, durch den/die zweite/n Stellvertreter/in vertreten.
- (4) Der/Die Vorsitzende und die Vertreter/innen können auf Antrag von 5 Mitgliedern des Ausländerrates/Migrationsrates mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden, wenn zugleich mit dieser Mehrheit ein/e neue/r Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in gewählt wird.

#### **§ 2 Vorstand**

- (1) Der/Die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen bilden den Vorstand.
- (2) Der Vorstand berät den/die Vorsitzende/n
  - a) bei der Festsetzung von Zeit und Ort der Sitzungen,
  - b) in Fragen der Tagesordnung,
  - c) in Angelegenheit des Geschäftsganges im Ausländerrat/Migrationsrat, sofern es sich um wichtige Fragen handelt.
- (3) Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand formlos und ohne Einhaltung einer Frist ein. Auf Verlangen von einem/r der Stellvertreter/innen ist er/sie verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen, um bestimmte Tagesordnungspunkte zu beraten.
- (4) Zu einzelnen Beratungen des Vorstandes können die Vorsitzenden der gebildeten Kommissionen (§§ 20 ff.), sowie weitere Sachkundige (z. B. Mitarbeiter/innen der Verwaltung) hinzugezogen werden. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

- (6) Im Übrigen gelten für den Vorstand die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der/des Vorsitzenden**

- (1) Der/Die Vorsitzende vertritt den Ausländerrat/Migrationsrat gegenüber dem Gemeinderat und dessen Ausschüssen und gegenüber der Öffentlichkeit.
- (2) Der/Die Vorsitzende informiert die Mitglieder des Ausländerrates/Migrationsrates in grundsätzlichen Fragen, die die Ausländer in Heidelberg betreffen.
- (3) Der/Die Vorsitzende muss Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Ausländerrates/Migrationsrates an den Gemeinderat oder den/die Oberbürgermeister/in unverzüglich weiterleiten. Die Mitglieder des Ausländerrates/Migrationsrates sind über die Ergebnisse zu informieren.
- (4) Dem/Der Vorsitzenden obliegen die mit der Vorbereitung und Einberufung des Ausländerrates/Migrationsrates verbundenen Aufgaben, die geschäftsmäßige Abwicklung der gefassten Beschlüsse sowie die übrigen mit der Geschäftsführung des Ausländerrates/Migrationsrates zusammenhängenden Tätigkeiten, soweit es sich nicht um von dem/der Geschäftsführer/in (§ 1 Abs. 3 Ausländerrats-/Migrationsratsatzung) zu erledigende Aufgaben handelt.

## **II.**

### **Beratung und Beschlussfassung der Ausländerrates/Migrationsrates**

### **§ 4**

#### **Vorbereitung der Sitzungen**

- (1) Der/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der in § 2 enthaltenen Regelung fest.
- (2) Der/Die Vorsitzende beruft den Ausländerrat/Migrationsrat schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung ein. Die Einberufung soll 14 Tage, spätestens aber 7 Tage vor der Sitzung erfolgen. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Er/Sie stellt sicher, dass die hierfür erforderlichen Maßnahmen von dem/der Geschäftsführer/in (§ 1 Abs. 3 Ausländerrats-/Migrationsratsatzung) getroffen werden. Im Jahr sollen mindestens 9 Sitzungen einberufen werden.
- (3) Der Ausländerrat/Migrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 8 Ratsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabengebiet des Ausländerrates/Migrationsrates gehören muss, dies beantragen. Wenn ohnehin binnen 14 Tage nach Eingang des Antrages eine Sitzung vorgesehen ist, kann von der Einberufung einer besonderen Sitzung abgesehen werden.
- (4) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt und/oder die Tagesordnung ergänzt werden. Die Ergänzung der Tagesordnung muss den Ratsmitgliedern spätestens am Tage vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt und, soweit eine öffentliche Sitzung betroffen ist, spätestens am Sitzungstag in der Tagespresse bekannt gegeben werden.
- (5) Die Einberufung der jeweils 1. Sitzung des neu gewählten Ausländerrates/Migrationsrates erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/in der Stadt Heidelberg.

- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Ausländerrates/ Migrationsrates sind durch Anschlag an der amtlichen Verkündungstafel im Erdgeschoss des Rathauses rechtzeitig bekannt zu geben. Sie sollen außerdem, ohne dass dies Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, durch die örtliche Tagespresse und das Amtsblatt bekannt gegeben werden.

## **§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Ausländerrates/Migrationsrates sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; nichtöffentlich sind insbesondere solche Gegenstände zu verhandeln, die sich im Gemeinderat oder seinen Ausschüssen noch im Stadium der nichtöffentlichen Beratung befinden.
- (2) Die Ratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der/die Vorsitzende von der Schweigepflicht entbindet.

## **§ 6 Verhandlungsleitung**

Der/Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzung.

## **§ 7 Pflichten der Ratsmitglieder**

Die Mitglieder des Ausländerrates/Migrationsrates sind verpflichtet, sich nach ordnungsgemäßer Einladung rechtzeitig zu den Sitzungen einzufinden und an ihnen teilzunehmen. Im Fall der Verhinderung ist dem/der Vorsitzenden oder dem/der Geschäftsführer/in rechtzeitig Nachricht zu geben.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Ausländerrat/Migrationsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Ausländerrat/Migrationsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- (3) Ist der Ausländerrat/Migrationsrat wegen Abwesenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

## **§ 9 Handhabung der Ordnung**

- (1) Der/Die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der/Die Vorsitzende kann ein Ratsmitglied bei grober Ungebühr oder wiederholtem Verstoß zur Ordnung rufen. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann er/sie ein Mitglied von der Sitzung ausschließen und es erforderlichenfalls darüber hinaus zum Verlassen des Sitzungssaales aufrufen. In schweren Fällen kann der Ausländerrat/Migrationsrat den Ausschluss eines Ratsmitgliedes für höchstens eine weitere Sitzung aussprechen. Gegen die Ausschlussverfügung ist ein Einspruch nicht zulässig.
- (3) Der/Die Vorsitzende kann Besucher, die die Sitzung durch Zeichen des Beifalls oder des Missfallens oder auf sonstige Weise stören, ohne besondere Abmahnung aus dem Saal verweisen. Der/Die Vorsitzende kann in solchen Fällen die Sitzung unterbrechen.

## **§ 10 Berichterstattung im Ausländerrat/Migrationsrat und Teilnahme der/des Geschäftsführers/in**

- (1) Die Beratungsgegenstände werden entweder von dem/der Vorsitzenden oder einem/r der Antragsteller/innen (§ 4 Abs. 3) vorgetragen und erläutert. Der Ausländerrat/Migrationsrat kann beschließen, dass ein/e sachkundige/r Vertreter/in der Verwaltung für Auskünfte zugezogen werden soll. Über die Entsendung entscheidet der/die Oberbürgermeister/in. Andere Personen dürfen nur mit Zustimmung des Ausländerrates/Migrationsrates zum Vortrag oder für Auskünfte zugelassen werden. Der Ausländerrat/Migrationsrat kann Nichtmitglieder zu seinen Sitzungen zum Vortrag oder für Auskünfte einladen.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/in des Ausländerrates/Migrationsrates (§ 1 Abs. 3 der Satzung) nimmt an den Sitzungen teil.

## **§ 11 Redeordnung**

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet die Beratung und fordert zur Wortmeldung auf. An der Beratung kann sich jedes Ratsmitglied beteiligen.
- (2) Wer zu einem Verhandlungsgegenstand sprechen will, meldet sich zu Wort, das von dem/der Vorsitzenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt wird. Der/Die Vorsitzende kann nach jedem/r Redner/in das Wort ergreifen und dem/der Berichterstatter/in oder einem/r Vertreter/in der Stadt, sowie einer zugezogenen Personen außer der Reihe das Wort erteilen oder sie in die Rednerliste aufnehmen.
- (3) Die Redezeit je Redner/in beträgt längstens 5 Minuten. Der Ausländerrat/Migrationsrat kann im Bedarfsfall eine andere Regelung beschließen.
- (4) Der/Die Vorsitzende kann Redner/innen, die nicht bei der Sache bleiben oder sich in Wiederholungen ergehen, „zur Sache“ verweisen. Er/Sie kann Redner/innen und Zwischenrufer/innen, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen. Ist eine Person beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal „zur Sache“ verwiesen oder „zur Ordnung“ gerufen, so kann ihr der/die Vorsitzende bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen. Das gleiche gilt, wenn die Redezeit nicht eingehalten wird.

- (5) Außer der Reihe und sofort nach der Person, die zuletzt gesprochen hat, erteilt der/die Vorsitzende einem Ratsmitglied das Wort
  - a) zur direkten Erwidern um Angriffe abzuwehren, die gegen seine Person gerichtet sind, oder um tatsächliche eigene Ausführungen zu berichtigen sowie Missverständnisse aufzuklären,
  - b) zur Geschäftsordnung.

## **§ 12**

### **Schluss- und Vertagungsantrag**

- (1) Während der Beratung eines Gegenstandes kann „Schluss der Beratung“, „Schluss der Rednerliste“ oder „Vertagung“ beantragt werden.
- (2) Ein Antrag auf „Schluss der Beratung“, „Schluss der Rednerliste“ oder „Vertagung“ unterbricht die Beratung. Der/Die Vorsitzende nennt die zum Wort vorgemerkten Ratsmitglieder und stellt den Antrag zur Erörterung. Bei der Erörterung des Antrages soll nur jeweils eine Person für und eine gegen den Antrag sprechen.
- (3) Die Abstimmung über einen Antrag auf „Schluss der Beratung“ ist erst zulässig, wenn jedes Ratsmitglied zur Sache gesprochen hat, es sei denn, dass das Ratsmitglied auf die Wortmeldung verzichtet. Den Antrag auf „Schluss der Beratung“ oder „Schluss der Rednerliste“ kann kein Ratsmitglied stellen, das selbst zur Sache gesprochen hat.
- (4) Wird der Antrag auf „Schluss der Beratung“ angenommen, so dürfen die vorgemerkten Redner/innen zur Sache nicht mehr sprechen. Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Ratsmitglieder zur Sache sprechen, die auf der Rednerliste vorgemerkt sind. Wird ein Antrag auf „Vertagung“ angenommen, so findet die weitere Beratung in einer späteren Sitzung statt.

## **§ 13**

### **Anträge und Anfragen der Ratsmitglieder**

- (1) Auf Antrag von 8 Ratsmitgliedern soll ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabenbereich des Ausländerrates/Migrationsrates gehört, auf die Tagesordnung der nächsten Ausländerrats-/Migrationsratssitzung gesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn der Ausländerrat/Migrationsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten zwei Sitzungen behandelt hat. Über einen durch Beschluss des Ausländerrates/Migrationsrates erledigten Gegenstand kann erneut erst beraten werden, wenn neue Tatsachen vorliegen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen. Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens drei Wochen vor der Sitzung zu stellen.
- (2) Jeder Antrag ist durch den/die Antragsteller/in oder von dem/der Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlages einer Kommission durch ein von der Kommission beauftragtes Mitglied vorzutragen und zu begründen.
- (3) Jedes Ratsmitglied kann zum Tagesordnungspunkt „Aktuelles“ Anfragen und Anträge für die Tagesordnung spätestens in der übernächsten Sitzung stellen. Den Antrag für die Tagesordnung müssen 7 weitere Ratsmitglieder unterstützen. Absatz 1 gilt entsprechend. Anfragen werden nach Möglichkeit in der Sitzung beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

- (4) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt, Abweichungen von der Geschäftsordnung jederzeit gerügt werden. Dies geschieht durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.
- (5) Zu den Beratungsgegenständen können Änderung- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag einer Kommission zur Beratung überwiesen oder eine Kommissionsvorlage zur nochmaligen Überprüfung der Sache an eine Kommission zurückverwiesen wird. Wird die Verweisung oder Zurückweisung an eine Kommission beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung dort unverzüglich erneut auf die Tagesordnung des Ausländerrates/Migrationsrates zu setzen.

#### **§ 14 Bürgerfragestunde**

- (1) Einwohner sowie die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen können in jeder öffentlichen Sitzung des Ausländerrates/Migrationsrates Fragen zur Angelegenheit des Ausländerrates/Migrationsrates unterbreiten. Die Bürgerfragestunde ist erster Tagesordnungspunkt jeder öffentlichen Sitzung des Ausländerrates/Migrationsrates.
- (2) Der Vorsitzende nimmt zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen Stellung. Er kann einen Frage zu Protokoll nehmen und spätestens in der übernächsten Bürgerfragestunde beantworten.
- (3) Die Bürgerfragestunde darf 10 Minuten nicht überschreiten. Der einzelne Frageberechtigte soll nicht länger als 3 Minuten sprechen.

#### **§ 15 Beschlussfassung**

Der Ausländerrat/Migrationsrat entscheidet durch Abstimmung und Wahlen.

#### **§ 16 Abstimmung über Anträge**

- (1) Die Beschlussfassung setzt
  - a) eine Vorlage des/der Vorsitzenden oder einer Kommission mit einem bestimmten Antrag oder
  - b) einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des § 13 voraus.
- (2) Nach beendeter Aussprache stellt der/die Vorsitzende die Annahme oder Ablehnung des Antrages fest. Wird Widerspruch erhoben, so muss förmlich abgestimmt werden.
- (3) Vor der Abstimmung gibt der/die Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.
- (4) Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Anträge auf „Vertagung“ kommen zuerst zur Abstimmung, sodann Anträge auf Verweisung an eine Kommission und schließlich sonstige Anträge zur Geschäftsordnung.

- (6) Ein (Sach-)Antrag kommt desto früher zur Abstimmung, je weiter er sich vom Hauptantrag entfernt. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Als Hauptantrag gilt bei Gegenständen, die durch eine Kommission vorberaten worden sind, der Antrag der Kommission, im Übrigen der Antrag des/der Vorsitzenden oder der von Ratsmitgliedern gestellte Antrag.

### **§ 17 Art der Abstimmung**

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Im Zweifelsfalle wird das Ergebnis durch Wiederholung der Abstimmung festgelegt. Auf Verlangen von vier Mitgliedern des Ausländerrates/Migrationsrates muss namentlich abgestimmt werden. Hierfür werden die Ratsmitglieder namentlich in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe aufgerufen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichzeit ist ein Antrag abgelehnt. Die Enthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

### **§ 18 Wahlen**

- (1) Wahlen werden in der Regel geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Ratsmitglied widerspricht.
- (2) Der/Die Vorsitzende bestimmt zwei Mitglieder des Ausländerrates/Migrationsrates, die Stimmzettel auszuzählen. Er/Sie stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber/innen entfallenden Stimmen ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, wird sie in der nächsten Sitzung wiederholt. Ergibt sich dann wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Der Ausländerrat/ Migrationsrat bestimmt, wer aus seiner Mitte das Los zu ziehen hat. Die Lose werden unter Aufsicht des/der Vorsitzenden in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Ratsmitgliedes hergestellt. Der Hergang der Losziehung ist in der Verhandlungsniederschrift zu vermerken.
- (5) Steht nur ein/e Bewerber/in zur Wahl und erhält diese/r nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dieser soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. Ein/e einzige/r Bewerber/in ist im zweiten Wahlgang nur gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.
- (6) Die Stimmzettel und Lose sind unter Verschluss zu nehmen und nach unbeanstandeter Offenlegung der Niederschrift (§ 19 Abs. 6) zu vernichten.
- (7) Bei der jeweils 1. Sitzung des neu gewählten Ausländerrates/Migrationsrates führt der/die Oberbürgermeister/in oder ein/e Vertreter/in die Wahl des/der Vorsitzenden durch.

## **§ 19**

### **Verhandlungsniederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ausländerrates/Migrationsrates ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss den Namen des/der Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Ratsmitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit sowie die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (3) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung oder die Begründung seiner Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (4) Über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Ausländerrates/Migrationsrates sind jeweils getrennte Niederschriften zu fertigen.
- (5) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und zwei weiteren Mitgliedern des Ausländerrates/Migrationsrates unterzeichnet. Sie ist den Ratsmitgliedern in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Werden vier Wochen nach Ablauf der nächsten Sitzung keine Einwände erhoben, gilt die Niederschrift als angenommen.
- (7) Über die fristgerecht vorgebrachten Einwände entscheidet, wenn sie nicht von dem/der Vorsitzenden und Geschäftsführer/in als begründet angesehen werden, der Ausländerrat/Migrationsrat in der auf die Erhebung der Einwände folgenden Sitzung.

## **III.**

### **Geschäftsordnung der Kommissionen**

## **§ 20**

### **Stellung, Art und Aufgaben der Kommissionen**

- (1) Die Kommissionen werden vom Ausländerrat/Migrationsrat aus seiner Mitte gebildet. Sie beraten den Ausländerrat/Migrationsrat und sind diesem unterstellt.
- (2) Der Ausländerrat/Migrationsrat kann ständige Kommissionen zur dauernden Wahrnehmung solcher Aufgaben, die zu den Hauptaufgaben des Ausländerrates/Migrationsrates gehören, bilden. Aus besonderem Anlass bildet der Ausländerrat/Migrationsrat vorübergehend Kommissionen zur Wahrnehmung solcher Aufgaben, die eine sachlich oder zeitlich begrenzte Bearbeitung und Erledigung verlangen.
- (3) Der Ausländerrat/Migrationsrat legt die Aufgaben der Kommission fest, er kann sie jederzeit begrenzen und erweitern.
- (4) Der Ausländerrat/Migrationsrat befindet über die Auflösung von Kommissionen.



## **§ 21**

### **Zusammensetzung der Kommissionen**

- (1) Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden vom Ausländerrat/Migrationsrat für die Dauer seiner Amtszeit gewählt. Jeder Kommission können maximal 8 Mitglieder angehören.
- (2) Jedes Mitglied des Ausländerrates/Migrationsrates, das nicht Kommissionsmitglied ist, kann an den Sitzungen der Kommissionen teilnehmen; es hat jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Der Ausländerrat/Migrationsrat kann neben den stimmberechtigten Mitgliedern auch sachkundige Personen als Mitglieder der Kommissionen berufen, jedoch nur mit beratender Stimme.
- (4) Den Kommissionen bleibt es vorbehalten, Sachverständige von Fall zu Fall zu einzelnen Fragen hinzuzuziehen. Sollen Vertreter/-innen aus der Verwaltung hinzugezogen werden, gilt § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 22**

### **Leitung der Kommissionen**

- (1) Jede Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Der/Die Vorsitzende jeder Kommission ist dem Ausländerrat/Migrationsrat gegenüber für die Leitung der Kommission und für die Erfüllung seiner Aufgabe verantwortlich. Dem Ausländerrat/Migrationsrat muss auf Verlangen über die Tätigkeit der Kommission berichtet werden.

## **§ 22 a**

### **Arbeitsweise der Kommissionen**

- (1) Der/Die Vorsitzende der Kommission setzt die Tagesordnung fest.
- (2) Der/Die Vorsitzende der Kommission beruft die Kommissionsmitglieder rechtzeitig, spätestens 3 Tage vor der Sitzung, schriftlich bzw. per E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung ein. Pro Monat soll nicht mehr als eine Sitzung einberufen werden. Zusätzliche Sitzungen können in Absprache mit dem Vorstand des Ausländerrates/Migrationsrates einberufen werden. An einem Abend sollen maximal zwei Sitzungen stattfinden.
- (3) Die Mitglieder der Kommissionen sind verpflichtet, sich nach ordnungsgemäßer Einladung rechtzeitig zu den Sitzungen einzufinden und an ihnen teilzunehmen. Im Fall der Verhinderung ist dem/der Vorsitzenden der Kommission oder der Geschäftsstelle rechtzeitig Nachricht zu geben
- (4) Bei dreimaligem Fehlen der/des Kommissionsvorsitzenden oder eines Kommissionsmitglieds ohne vorherige Mitteilung, kann diese/r/s auf Antrag von 3 Mitgliedern der Kommission mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Gremiums abgewählt werden.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Die Kommissionsmitglieder führen in alphabetischer Reihenfolge abwechselnd das Protokoll. In jeder Kommissionssitzung soll das Protokoll der vorangegangenen Sitzung verabschiedet werden. Die Protokolle werden anschließend in der Geschäftsstelle gesammelt.

- (6) Jede Kommission erstellt am Anfang eines Jahres einen Jahresplan und am Ende des Jahres einen Tätigkeitsbericht.

### **§ 23 Öffentlichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen der Kommissionen sind in der Regel nichtöffentlich.  
Über die Verwertung der Arbeitsergebnisse von Kommissionen und ihre Bekanntgabe an die Öffentlichkeitsarbeit entscheidet der Ausländerrat/Migrationsrat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 5 der Geschäftsordnung.

### **§ 24 Geltung der Geschäftsordnung**

Im Übrigen gelten für die Kommissionen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Ausländerrates/Migrationsrates.

Die Änderungen treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Ausländerrat/Migrationsrat in Kraft.